

Satzung des Schach-Club 1921 Flörsheim am Main

Dass ein Verein nicht nur dem Vergnügen nachgehen kann, sondern dabei auch gewisse Regeln beachten muss, ist vielen sicherlich klar. Aber wieviel Bürokratie und juristische Spitzfindigkeiten dazugehören, nur damit so etwas wie ein Vereinsleben entstehen kann, wird wohl recht deutlich, wenn man sich die Satzung des Vereins anschaut. Die folgende Fassung entstand 1985 wegen der Anerkennung als eingetragener Verein und musste noch mehrmals geändert werden, bevor die Satzung endgültig von dem Amtsgericht in Hochheim genehmigt wurde.

§1 Der am 13. April 1921 in Flörsheim am Main gegründete Schach-Club führt den Namen:

SCHACH-CLUB 1921 FLÖRSHEIM AM MAIN.

Der Schach-Club 1921 Flörsheim hat seinen Sitz in Flörsheim am Main. Er ist Mitglied der:

1. Main-Taunus-Schach Vereinigung
2. dem Hessischen und Deutschen Schachbund
3. dem Landessportbund Hessen
4. dem Vereinsring Flörsheim am Main

- a. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- b. der Schach-Club 1921 Flörsheim am Main soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§2 Der Schach-Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke

- a. Zweck des Schach-Clubs ist die Förderung des "SCHACHSPIELS"
- b. der Satzungszweck wird durch die Förderung von Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsnäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Schach-Clubs 1921 Flörsheim am Main der " SOZIALSTATION FLÖRSHEIM AM MAIN" zu.
Verwendungszweck: Pflege alter und kranker Menschen.

§4 Mitglied des Schach-Clubs kann jede natürliche Person werden.

- a. ein Mitglied kann aktiv
- b. ein Mitglied kann passiv
- c. ein Mitglied kann auch Ehrenmitglied sein: zum Ehrenmitglied kann nur eine Person auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit ernannt werden.
- d. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine formlose, mündliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Durch die Zahlung des Beitrages erfolgt die endgültige Aufnahme.
- e. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- f. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichtzahlung des Beitrages und zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der geschäftsfähige Vorstand zwei Monate nach der 2. Mahnung den Ausschluss beschließen. Ferner, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§5 Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder bis zum 20. Lebensjahr werden als Jugendliche geführt und zahlen einen geringeren Beitrag. Ab dem 20. Lebensjahr gilt ein einheitlicher Beitrag, der monatlich oder jährlich gezahlt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder des Schach-Clubs sind berechtigt, das Spielmaterial des Vereins zu benutzen sowie sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und daran teilzunehmen. Verwalter des Spielmaterials ist der Schachwart, ohne sein Wissen dürfen keine vereinseigene Materialien für irgendwelche Turniere aus dem Vereinsschrank genommen werden.

§7 Organe des Schach-Clubs:

- a. Organe des Schach-Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- b. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Turnierleiter, Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, Jugendleiter, Schachwart, 2. Beisitzer, 2 Vergnügungsausschussmitgliedern

- c. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Turnierleiter, dem Jugendleiter und dem Schriftführer zusammen.
- d. Der Schach-Club Flörsheim wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§8 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- und Generalversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- und Generalversammlungen.
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung, sowie die Erstellung des Jahresberichts. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§9 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Alle ersten Ämter werden in einem geraden, alle zweiten Ämter in einem ungeraden Kalenderjahr, jeweils für die Dauer von 2 Jahren, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln geheim oder falls es von der Versammlung einstimmig beschlossen wird auch per Handzeichen gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Turnierleiter, Jugendleiter und Kassierer werden in geraden Jahren gewählt.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie Mitgliederversammlungen:

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Die hierfür vorgesehene Tagesordnung braucht nicht früher angekündigt zu werden, doch soll möglichst die Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einladungen zu Mitgliederversammlungen und zur jährlichen Generalversammlung hingegen müssen allen Mitgliedern zwei Wochen vorher zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese Anträge müssen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Mindestens alle Viertel Jahre soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Das Protokoll führt nur der Schriftführer. Bei Verhinderung eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

§11 Jedes Mitglied hat Kenntnis der Turnier- und Wettspielregeln und unterwirft sich diesen und ihren Strafbestimmungen.

§12 Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden kann ebenfalls nur ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vereinsjugendleiter trägt die Hauptverantwortung der Schüler- und Jugendabteilung und muss volljährig sein.

§13 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierbei die Anwesenheit von zwei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschließen. Der laufende Jahresbeitrag muss noch entrichtet werden. Der Vorsitzende und das vom Vorstand als mitverantwortende Vorstandsmitglied werden als berechnete Liquidatoren eingesetzt. Das nach Beendigung der Liquidation bestehende Vermögen geht an die "Sozialstation Flörsheim am Main" über.

§14 Diese Satzungsänderung wurde vom Vorstand überarbeitet und neu erstellt. Mit Wirkung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.06.1985 tritt diese nach Beschlussfassung und Annahme durch die Mitglieder ab 01.07.1985 in Kraft. Die Vereinsatzung vom 12. Nov. 1982 verliert ab diesem Tag ihre Gültigkeit.